

Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung

Zwischen dem

**Salzlandkreis
Karlsplatz 37
06406 Bernburg (Saale)**

**Träger der öffentlichen Jugendhilfe
vertreten durch den Fachbereichsleiter II, Soziales, Familie, Bildung
Herrn Kiegeland**

und der

**Kinder- und Jugenddorf Belleben
Hans Klein GmbH & Co. KG
Belleben
Insel 84c
06420 Könnern**

**Träger der Einrichtung
vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Haensel**

für die Einrichtung

**Therapeutische Wohngruppen Haupthaus
Belleben
Insel 84c
06420 Könnern**

wird im Anwendungsbereich der §§ 78a ff. Sozialgesetzbuch Achstes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit dem Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.11.2000 über die Erbringung von Leistungen nach §§ 34 und 35a SGB VIII die nachfolgende Vereinbarung geschlossen.

§ 1 Leistungen

1. Der Träger der Einrichtung verpflichtet sich, entsprechend der Leistungsbeschreibung vom 15.11.2019, die Leistungen nach §§ 34 und 35a SGB VIII in dem vereinbarten Inhalt, Umfang und der jeweiligen Qualität zu erbringen. Er gewährleistet, dass die Leistungen geeignet, ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.
2. Um eine umfassende Hilfe für die Betroffenen zu erzielen, verpflichtet sich der Träger, auf die Bedarfe des Einzelnen zugeschnittene Leistungsangebote zu entwickeln und umzusetzen.
3. Zu den unter 1. und 2. aufgeführten Leistungen liegt eine entsprechende Leistungsbeschreibung vor, die insbesondere folgende Aspekte beinhaltet:
 - Aussagen zur Orts- und Gebäudebezogenheit
 - Prozess der Leistungserbringung
 - Klientenbezogene Leistungen

- Leistungen mit dem sozialen System
 - Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebotes
 - den zu betreuenden Personenkreis
 - die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung
 - die Qualifikation des Personals
 - die betriebsnotwendigen Anlagen
4. Diese aktuelle Leistungsbeschreibung sowie die aktuelle Betriebserlaubnis sind Grundlage der Leistungsvereinbarung.

§ 2 Entgelt

1. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigt eine nachvollziehbare Darstellung der kalkulierten Kosten.

2. Das Entgelt für die Leistung beträgt:

ab 01.02.2020 211,31 € je Tag und Platz

ab 01.03.2020 213,07 € je Tag und Platz.

Das entspricht einem pädagogischen Betreuungsschlüssel von 1:1,27.

3. Bei der Berechnung des Entgeltes wurde eine 96 %ige Auslastung zugrunde gelegt.
4. Aufnahme- und Entlassungstag gelten als ein Betreuungstag, wobei der Aufnahmetag vergütet wird.
5. Bei begründeter Abwesenheit des Hilfeempfängers verringert sich das abzurechnende Entgelt grundsätzlich um den Verpflegungsanteil (7,00 €). Das Entgelt wird für die Dauer von 6 Wochen fortgezahlt. Nur, wenn vom belegenden Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich die Festlegung zur Auszahlung an den Hilfeempfänger getroffen wurde, kann der Träger der Einrichtung das Verpflegungsgeld gegen Quittung auszahlen.
6. Das Entgelt ist bis zum 03. Kalendertag eines jeden Monats in Form eines Abschlages für den laufenden Monat zu entrichten.
7. Der Träger der Einrichtung übergibt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum 15. Kalendertag des Folgemonats eine Abrechnung über den Leistungsmonat unter Angabe der An- und Abwesenheit.
8. Verrechnungen sollen im nachfolgenden Monat vorgenommen werden.
9. Im Entgelt enthalten sind Aufwendungen für:
- Freizeitbetätigungen und Ferienfahrten in Höhe von 0,99 € je Tag und Platz

Im Entgelt nicht enthalten sind Aufwendungen für:

- Taschengeld
- Erstausrüstung Bekleidung
- Zuzahlungen für medizinische Behandlungen
- Klassenfahrten
- Erstausrüstung eigener Wohnraum

- Geschenke Weihnachten und Geburtstag
- Kostenbeitrag für Kindertageseinrichtung.

10. Andere als diese Regelungen, auch für Zusatz- und Sonderleistungen, sind mit dem jeweiligen öffentlichen Jugendhilfeträger zu vereinbaren.

§ 3 Qualitätsentwicklung

1. Die Bewertung der Qualität der Leistung und ihre Gewährleistung ist grundsätzlich eine permanente Aufgabe des Trägers der Einrichtung. Die interne Prüfung ist in geeigneter Form zu dokumentieren und Abweichungen von der Leistungsbeschreibung dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich mitzuteilen.

Es ist grundsätzlich Aufgabe und Verpflichtung des Trägers der Einrichtung seine Qualitätsgrundsätze zu beschreiben, sein Konzept der Qualitätsentwicklung fortzuschreiben und umzusetzen, seine Qualitätsentwicklung darzulegen.

2. In Bezug auf die interne Qualitätsentwicklung verpflichtet sich der Träger der Einrichtung, den von ihm erbrachten Leistungen, Qualitätskriterien zu Grunde zu legen und auf den Ebenen

- Strukturqualität
- Prozessqualität
- Ergebnisqualität

darzustellen sowie Verfahren zur Qualitätsbewertung anzuwenden.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhält Kenntnis darüber, welche Verfahren zu Grunde gelegt und zum Einsatz gebracht werden. Die Verfahren sollen effektiv und einfach in den pädagogischen Alltag zu integrieren sein.

Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass der Qualität der Hilfeplanung besondere Bedeutung zukommt.

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der Einrichtung vereinbaren,

- die jeweilige Hilfe entwicklungs-, ergebnis- und zielorientiert zu konzeptieren,
- den geplanten Hilfeprozess sowie Maßnahmen zur Zielerreichung zu dokumentieren,
- im Hilfeprozess flexibel auf Entwicklungsschritte der Leistungsberechtigten zu reagieren und den Hilfeverlauf, effektiv im sozialpädagogischen als auch im finanziellen Sinne, zu gestalten,
- dass sich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der Einrichtung im Turnus von längstens 6 Monaten zu den erreichten Zielen im Hilfeprozess auszutauschen und diesen ergebnisorientiert fortschreiben.

Dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt ein Prüfrecht, sobald ihm Qualitätsabweichungen, wie z.B. von der Leistungsbeschreibung nicht unerheblich abweichender Personaleinsatz, Hinweise durch belegende Jugendämter, dass die Leistung erheblich von der Leistungsbeschreibung abweicht, bekannt werden. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterrichtet den Träger der Einrichtung schriftlich über seine Prüfabsichten.

Auf der Grundlage der Betriebserlaubnis hält der Träger der Einrichtung gemäß § 45 Abs. 2 Punkt 3. SGB VIII geeignete Verfahren und Strukturen vor, die es den Kindern und Jugendlichen ermöglichen, ihr Recht auf Beteiligung wahrzunehmen sowie in persönlichen Angelegenheiten von der Möglichkeit der Beschwerde Gebrauch zu machen.

3. Der Träger der Einrichtung sichert, dass der Schutzauftrag gemäß § 8a SGB VIII umgesetzt wird. Ist die Gefährdung des Kindeswohles mit eigenen Maßnahmen nicht abwendbar, so sind der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Gefährdungssituation umgehend zu unterrichten.
4. Der Träger der Einrichtung gewährleistet, dass die von ihm Beauftragten und zur Betreuung der Hilfeempfänger eingesetzten Personen über die notwendige persönliche Eignung gemäß § 72a SGB VIII verfügen. Zu diesem Zweck soll bei Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den beschäftigten Personen ein Führungszeugnis abgefordert werden.

§ 4 Vereinbarungszeitraum

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01.02.2020 bis 31.01.2021 für vorstehendes Betreuungsangebot.

Es wird vereinbart, nach einem Jahr die Auslastungsquote neu zu bewerten.

Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten die vereinbarten Vergütungen bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.

2. Der Beginn neuer Verhandlungen wird durch schriftlichen Antrag und von der Vorlage folgender aktueller Unterlagen bestimmt:
 - Bestätigung des Wirtschaftsprüfers über die zweckgebundene Verwendung der durch den öffentlichen Jugendhilfeträger geleisteten Entgelte,
 - Kostenkalkulation für die Zukunft mit Begründung der Entgelterhöhung zu Personalkosten,
 - Sach- und Betriebskosten,
 - dem Anlageverzeichnis und Abschreibungsplan,
 - der Belegungsstatistik und Auslastungsquote,
 - Benennung des Hauptbelegers,
 - Nachweis der Förderung aus öffentlichen Mitteln,
 - Leistungsbeschreibung.

Die genannten Unterlagen sind zwei Monate vor der beabsichtigten Änderung der Entgelte einzureichen.

3. Eine Erhöhung des Entgeltes aufgrund von Investitionen kann der Träger der Einrichtung nur verlangen, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Investitionsmaßnahme gem. § 78c Abs. 2 SGB VIII vorher schriftlich zugestimmt hat. Förderungen aus weiteren öffentlichen Mitteln sind anzurechnen.
4. Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhaltes maßgebend gewesen sind, wesentlich geändert, so dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht mehr zumutbar ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhaltes verlangen.

5. Im Übrigen kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

Bernburg (Saale), den 30.01.2020



Kiegeland
Fachbereichsleiter II

Salzlandkreis

Der Landrat

FB II Soziales, Familie und Bildung

Belleben, den 01.02.2020



Haensel
Geschäftsführerin

**Kinder- u. Jugenddorf
Belleben**

Hans Klein GmbH & Co. KG
06420 Könnern • OT Belleben
Telefon 034692 / 285 - 0

